

Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV¹)

vom 20. September 1999 (Stand am 16. Dezember 2003)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

verordnet:

Art. 1 Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

Art. 2 Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

¹ Für Futtermittel der Zolltarifnummern 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin:

- a. 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden;
- b. 15 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2000 geschlachtet wurden.³

² Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

³ Der Futterverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futterverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futterverbrauch von 600 g angenommen wird.

AS 1999 2474

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

² SR 631.146.3

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209).

⁴ Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Geflügel (Lebendgewicht) erzeugen.

⁵ Die Rückerstattungsgesuche sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁴; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987⁵ für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

⁴ [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]
⁵ [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang⁶
(Art. 1)

Zollbegünstigungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103.	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
10 90			
91 90			
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
22 90			
29 90			
41 91	Geniessbare Schlachtnebenprodukte		
41 99			
49 91	von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren		
49 99			
90 90			
0206.	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—10
30 91			
49 91			
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
14 99			
27 99			
36 99			

^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 29. Sept. 1999 (AS 1999 2706), vom 30. Nov. 1999 (AS 1999 3550), Ziff. II der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209), Ziff. I der V des EFD vom 19. Januar 2000 (AS 2000 321), vom 30. März 2000 (AS 2000 1016), vom 7. April 2000 (AS 2000 1133), vom 24. Mai 2000 (AS 2000 1432), vom 29. Juni 2000 (AS 2000 1752), vom 12. Sept. 2000 (AS 2000 2483), vom 29. Sept. 2000 (AS 2000 2533), Ziff. II der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129), Ziff. I der V des EFD vom 8. Jan. 2001 (AS 2001 321), vom 29. März 2001 (AS 2001 984 1070), vom 25. Mai 2001 (AS 2001 1487), vom 29. Juni 2001 (AS 2001 1651), vom 31. Juli 2001 (AS 2001 1974), vom 28. Aug. 2001 (AS 2001 2268), vom 28. Sept. 2001 (AS 2001 2448), vom 29. Okt. 2001 (AS 2001 2556), vom 29. Nov. 2001 (AS 2001 2980), vom 23. Nov. 2001 (AS 2001 3077), vom 20. Dez. 2001 (AS 2002 206), vom 28. Febr. 2002 (AS 2002 327), vom 27. März 2002 (AS 2002 568), vom 29. Mai 2002 (AS 2002 1472), vom 31. Mai 2002 (AS 2002 1473 1475), vom 27. Juni 2002 (AS 2002 1768), vom 28. Juni 2002 (AS 2002 1927), vom 20. Aug. 2002 (AS 2002 2711), vom 13. Sept. 2002 (AS 2002 3000), vom 30. Sept. 2002 (AS 2002 3173), vom 30. Okt. 2002 (AS 2002 3479), vom 31. Dez. 2002 (AS 2003 135), vom 28. Febr. 2003 (AS 2003 467), vom 9. Mai 2003 (AS 2003 1194), vom 30. Mai 2003 (AS 2003 1559), vom 5. Juni 2003 (AS 2003 1636), vom 30. Juni 2003 (AS 2003 2178), vom 29. Juli 2003 (AS 2003 2573), vom 31. Juli 2003 (AS 2003 2674), vom 27. Aug. 2003 (AS 2003 3241), vom 29. Aug. 2003 (AS 2003 3367), vom 26. Sept. 2003 (AS 2003 3519), vom 31. Okt. 2003 (AS 2003 3979) und vom 28. Nov. 2003 (AS 2003 4343).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—.10
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittel- industrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelin- dustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Produkten der Tarif- nummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummer	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—.10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0811. *10 00 *20 90 *90 10	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süß- stoffen, en gros	zur Weiterverarbeitung	10.—
^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und ZiegenGattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel			
* Bemerkungen			
0811. 10 00 20 90 90 10	Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
1001. *1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss-hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräpara-ten oder Futtermittel-enzymen	3.—
1001. 1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. *1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Bulgur oder Couscous	20.—
1001. *1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	3.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. *90 39	Weichweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	1.60
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
		zu technischen Zwecken	28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85

^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

*	Bemerkungen
1001. 1039	Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden
1001. 90 39	1. Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird. 2. In der Einfuhrdeklaration ist anzugeben als: Empfänger: wer die Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat; Importeur: eine vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kontrollierte Vertragsmühle, die den Weizen im Auftrag des Empfängers verarbeitet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
	10 29	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1,50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10,00
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12,50
1101. *00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	—,60
1101. 00 29	Mehl von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn		
	10 19 – von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
	10 29 – von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
	20 11 – von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	20.—
	30 11 – von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	20.—
	90 10 – von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
<hr/>			
*	Bemerkungen		
1101. 00 29	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwarenfabrikti- on	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90	-- von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	4.50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
19 19	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	40.—
19 19	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	– – von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	– – von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	4.50
19 39	– – von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
	– von anderem Getreide		
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	– – von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
	– – von anderem Getreide		
20 29	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
20 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
19 29	– Körner, gequetscht oder in Flocken – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – von anderem Getreide – – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
22 20	– anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet) – – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	16.20
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	15.60
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	— 60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d.h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Corn-Flakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
29 19	– – von anderem Getreide – – – Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	– – – Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	– – von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	14.40

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 32	-- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	--- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	- Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	- Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	- nicht geröstet		
10 12	-- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	- geröstet		
20 12	-- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	
10 12	- nicht geröstet		6.10
20 12	- geröstet		7.15
1107.	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln	1.85
10 12			
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	- Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose zu anderen technischen Zwecken	1.—
11 90	- Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	- Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose zu anderen technischen Zwecken	1.—
12 90	- Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	- Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	- Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	- andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1201. 00 23 00 24	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
1206. 00 23 00 24 00 53 00 54	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
1213. 00 99	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explo- sivstoffen, Kollodium- wolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
1501. 00 18 00 19 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 18 00 19 00 28 00 29	Schweineschmalz Schweinefett (einschliesslich Schweine- schmalz) und Geflügelfett	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung zu technischen Zwecken	20.— 1.—
1502. 00 91 00 99 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 91	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. 90 98 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – auch raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten zu technischen Zwecken	139.70
1507. *90 18 *90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – halbraffiniert	zu technischen Zwecken	1.— 139.70
1508. *90 18 *90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

* Bemerkungen

1507.
90 18 Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen
90 19 mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
1508.
90 18 Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen
90 19 mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
-

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven	zu technischen	1.—
00 91	gewonnene Öle und ihre Fraktionen,	Zwecken	
00 99	auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509		
1511.	Palmöl und seine Fraktionen,	zur Herstellung von	139.70
90 98	halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Speiseölen und -fetten	
10 90	– auch raffiniert	zu technischen	1.—
90 18		Zwecken	
90 19			
90 98			
90 99			
*90 18	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch	zur Herstellung von	
*90 19	modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	Speiseölen und -fetten	
	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baum-	zur Herstellung von	139.70
19 98	wollsamensöl und ihre Fraktionen, halb-	Speiseölen und -fetten	
29 91	raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert		
11 90	– auch raffiniert	zu technischen	1.—
19 18		Zwecken	
19 19			
19 98			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder	zur Herstellung von	
	Safloröl, aber nicht chemisch	Speiseölen und -fetten	
	modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt		
*19 18	– halbraffiniert		142.70
*19 19	– raffiniert		148.—

* Bemerkungen

1511. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
- 90 18 Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
- 90 19
1512. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
- 19 18 Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
- 19 19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 18			
19 19			
19 98			
19 99			
21 90			
29 18			
29 19			
29 98			
29 99			
19 98	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
29 98		zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	157.70
*29 18	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt		
*29 19	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			
19 91	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
99 91			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 28			
90 29			
90 13			
90 18			
90 19			
*	Bemerkungen		
1513.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
29 18			
29 19	Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
90 98			
90 99			
1515.	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 28			
90 18			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle *10 91 und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise *10 99 hydriert, umgeestert, wiederverestert *20 91 oder elaidiniert, jedoch nicht anders zu- *20 99 bereitet andere als Kokos- und Palmkernöle – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
10 91	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zu technischen	
10 99	und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise	Zwecken	1.—
20 91	hydriert, umgeestert, wiederverestert		
20 99	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet		
1517.	Flüssige, geniessbare Mischungen oder 90 61/ Zubereitungen von tierischen oder 90 99 pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518.	Nicht geniessbare Mischungen 00 19 pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701.	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	27.58
11 00			
12 00			
99 99			
11 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne	zur Raffinierung	41.40
12 00	Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1702.	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
30 29			
30 38			

* Bemerkungen

1516. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
10 99 Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für
20 91 den Einzelverkauf genügt nicht.
20 99

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1904. *90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet	zur Herstellung von Corn Flakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 9099	Peperoncini (capsicum annuum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 9011	Peperoncini (capsicum annuum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 20 00 30 10 70 10 70 90 80 00	Pulpen	zur Herstellung von Konfitüren, Marmeladen oder Fruchtgrundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2008. 99 99	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft	15.—
*	Bemerkungen		
1904. 9090	Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 ⁷ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-metionina (SAME)»	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
2106. *90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—.70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	
2309. *90 81 *90 82 *90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
* Bemerkungen			
2106. 90 30	Waren aus der Europäischen Gemeinschaft Fr. 5.—.		
2309. 90 81 90 82 90 89	In der Einfuhrdeklaration ist der Produktename gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere anzugeben.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3906. 9090	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—.10
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920. 10 00/ 71 90/ 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unter- lage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftra- gen einer Haftschrift für die lichtempfindli- che Emulsion; Herstel- lung von antistatisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—
4104. 11 00/ 19 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—.30
4105. 10 00			
4106. 21 00/ 31 00/ 40 00/ 91 00			
4703. 21 00 29 00	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.10 —.35
4705. 00 00	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlos- sen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.10
4810. 13 10	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten- Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4810. 13 10 14 10 19 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
4810. 39 10	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
5007. 10 00 20 10 20 20 90 10 90 20	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
5007. 20 10	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
5111. 11 00 19 00 90 00	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5112. 11 10 11 90 19 10 19 90 90 10 90 90	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5210. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00			
5208 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5210. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00			
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5209.			
	11 00/ 19 00		
5210.			
	11 00/ 19 00		
5211.			
	11 00 19 00		
5212.			
	11 00 21 00		
5402.	Multifilament-Garne, rohweiss, im 10 00 Titerbereich von 940 bis 1880 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	40.—
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als 10 00 Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht 41 00 oder weiss mattiert, nicht texturiert, 51 00 ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umwirnen	10.—
5402.	Multifilament-Garne, rohweiss oder 20 00 düsengefärbt, im Titerbereich von 1100 bis 5500 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	8.—
5402.	Cordura, texturierte Garne aus 31 00 Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402.	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, 32 00 mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402.	Filamentgarne aus Polyamid, texturiert 32 00 und gezwirnt	zur Herstellung von Teppichen	70.—
5402.	Synthetische Filamentgarne (Elastomer- 49 00 fäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht 59 00 oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umwirnen	10.—
5404.	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyuret- 10 00 han, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umwirnen	10.—
	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinsel waren, Besen und Staubwischern	30.—
5407.	Gewebe aus synthetischen 41 00 Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss 42 00 mattiert oder gefärbt 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10	gewerbsmässige Stickerei	100.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
69 20			
71 00			
72 00			
81 00			
82 00			
91 00			
92 00			
5407.	Gewebe aus Filamentgarnen aus	Ausbrennstoff für die	30.—
71 00	Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit	Stickerei	
72 00	einem Quadratmetergewicht von nicht		
81 00	mehr als 50 g (Aetzgaze)		
82 00			
91 00			
92 00			
5408.	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen,	gewerbsmässige	70.—
21 00	einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen	Stickerei	
31 00	der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss		
	mattiert		
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	50.—
11 00	roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	
	roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem	Stickerei	
	Quadratmetergewicht von		
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen	gewerbsmässige	50.—
11 10	Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
10 00			
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
10 00			
6307.	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
90 99			
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putz- lappen	—.03
00 00			
6403.	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
19 00			
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
90 90			
7204.	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
49 00			
7225.	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—.20
11 11/ 19 90			
7226.			
11 11/ 19 90			
7601.	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
20 00			
7605.	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterver- arbeitung	—.60
21 00			

